

24. Ist die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens im Sinne des §. 49a St.G.B.'s „an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft“ worden, wenn der Auffordernde dem Aufgeforderten lediglich verspricht, dafür sorgen zu wollen, daß das zu begehende Verbrechen unentdeckt bleibe, sowie eventuell ihm zur Flucht behilflich zu sein?

Ferriensenat. Ur. v. 27. August 1891 g. R. Rep. 2360/91.

I. Landgericht Königsberg i./Pr.

Angeklagter war auf Grund der Schlußfeststellung:  
durch zwei selbständige Handlungen im Jahre 1891 zu Königsberg  
den Tischlergesellen M.

- a) zur Begehung eines schweren Diebstahles,
- b) zur Teilnahme an einem Münzverbrechen

aufgefordert zu haben, indem die Aufforderung zu a und b an die Gewährung von Vorteilen geknüpft war,

unter Anwendung der §§. 49a. 74 St.G.B.'s verurteilt. Er legte wegen Verletzung materieller Rechtsnormen die Revision insoweit ein,

als Beurteilung auch in dem ersteren der beiden Anklagefälle erfolgt war.

Aus den Gründen:

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. Mit Recht macht Beschwerdeführer geltend, es beruhe die Feststellung, daß die Aufforderung im Falle zu a „an die Gewährung von Vorteilen“ geknüpft gewesen sei, auf einem Rechtsirrtume.

Nach den Urteilsgründen ist in der hier fraglichen Beziehung Folgendes für erwiesen angesehen:

Angeklagter forderte den M. auf, das von dem Kanzleirate St. aufbewahrte Geld eines Abends, wenn dieser ausgegangen wäre, zu stehlen; er — Angeklagter — werde dann das Geld an sich nehmen und dem M. ratenweise kleinere Summen geben, damit sich der Verdacht nicht auf diesen lenke; sollte M. gleichwohl entdeckt werden, so wolle Angeklagter schon dafür sorgen, daß er Transporteur werde, und dann werde er den M. nicht ins Zuchthaus, sondern anderswohin bringen.

In diesem Versprechen des Angeklagten hat der Vorderrichter „das Gewähren von Vorteilen“ im Sinne des Gesetzes gefunden. Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 3 flg., ist zwar angenommen, daß das „ratenweise Zahlen kleinerer Summen“ nicht als „Gewähren von Vorteilen“ im Sinne des §. 49a aufgefaßt werden könne, weil diese kleineren Summen zu der gestohlenen — richtiger: zu stehlenden — Gesamtsumme gehören würden, der Vorteil aber, den das Gesetz im Auge habe, immer ein selbständiger von der Verbrechenverübung unabhängiger Gewinn sein müsse, folglich nicht lediglich erst durch jene Verübung selbst realisiert werden dürfe.

Wohl aber hat der Vorderrichter in den weiteren Versprechungen des Angeklagten, „er wolle verhüten, daß der Verdacht sich auf M. lenke; er wolle für den Fall, daß M. als Thäter entdeckt würde, dafür sorgen, daß er — Angeklagter — Transporteur würde und dann M. anderswohin als ins Zuchthaus bringen“ das „Gewähren von selbständigen, von der Verbrechenverübung durchaus unabhängigen Vorteilen“ erblickt. Es erscheint dieses mit der Vorschrift des §. 49a Abs. 3 St.G.B.'s nicht vereinbar, obschon auch hier der Vorderrichter

von der an sich zutreffenden Auffassung ausgeht, es gestatteten die Worte „Vorteile irgend welcher Art“ die weiteste Ausdehnung des Begriffes „Vorteil“, und derselbe sei im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift keineswegs mit „Vermögensvorteil“ zu identifizieren; es stimmt hiermit die Rechtsprechung des Reichsgerichtes überein, wie zwar nicht aus der in der Revisionschrift angezogenen Entscheidung in Bd. 3 S. 63 flg. der Entsch. des R.G.'s in Straff. erhellt, wohl aber aus den Urteilen in Bd. 9 S. 166 und Bd. 15 S. 359 a. a. D.

Verkannt wird aber im vorliegenden Falle, daß „die Aufforderung oder das Erbieten“ zur Begehung eines Verbrechens doch nur dann als „an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art“ geknüpft erscheinen kann, wenn demjenigen, der das Verbrechen nach der Aufforderung begehen soll oder nach seinem Erbieten begehen will, eben für die — zukünftige — Begehung des Verbrechens etwas gegeben oder wenigstens in Aussicht gestellt wird, wodurch seine Lage als eine vorteilhaftere erscheint, als sie ohnedies, d. h. ohne die Begehung des Verbrechens, sein würde. Nichts Derartiges ist nach der Feststellung des Vorderrichters hier seitens des Angeklagten dem M. auch nur in Aussicht gestellt; versprochen ist ihm vielmehr lediglich, einerseits ein Verhalten des Angeklagten, welches seine — des M. — Entdeckung hindern sollte, andererseits eventuell nach trotzdem erfolgter Entdeckung eine Begünstigung seitens des Angeklagten, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Bei diesen Versprechungen handelt es sich also nur um die Abwendung etwaiger schädlicher Folgen aus dem Verbrechen, zu dem aufgefordert wurde. Irgend ein Vorteil, auch in weitestem Sinne genommen, dessen der Aufgeforderte ohne die Begehung entbehren würde, ist ihm — dem M. — nicht zugesichert. Das nach der erstrichterlichen Feststellung „lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern“ war sonach „an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art“ nicht geknüpft. Die Voraussetzung des §. 49a Abs. 3 St.G.B.'s ist daher bezüglich des ersten Anklagefalles zu Unrecht festgestellt; eine Erörterung der Frage, ob auch die nur bedingte oder eventuelle Knüpfung der Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen ausreiche, konnte hiernach bei der obwaltenden Sachlage unterbleiben. . . .